

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

Präambel:

Im April 1987 wurde der Verein „Betreute Wohngruppen für alleinstehende Menschen“ gegründet. Die Arbeit des Vereins zielt darauf, alleinstehenden Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten einen Übergang in ein normales Leben zu ermöglichen.

Bei allen in der Satzung genannten Funktionen wird auf die weibliche Form verzichtet, sie gilt als inkludiert.

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „OBDACH e. V. Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein mit Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Hilfe für Personen mit besonderen persönlichen Schwierigkeiten, die in Teilbereichen noch zur Lebensbewältigung in der Lage sind und bei entsprechender Betreuung, gegebenenfalls durch eine Fachkraft, zu einem möglichst eigenverantwortlichen Leben geführt werden können. Hierzu können auch Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen eingegangen werden,
 - b. Aufklärungsarbeit zur Bewusstseinsbildung über Obdachlosigkeit und ihrer Überwindung,
 - c. Die Betreuung durch den Verein erfolgt ohne Rücksicht auf ethnische Zugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht, Sprache, Heimat, Herkunft, Glaube, religiöser oder politischer Anschauungen.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Webseite des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Webseite des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreters enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat. Die Annahme bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ein abgelehnter Antrag ist der Mitgliederversammlung für deren Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die juristischen Personen sind berechtigt, in die Mitgliederversammlung je einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Sie können den von ihnen entsandten stimmberechtigten Vertreter ohne Angabe von Gründen abberufen.

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet oder mit Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren im Verzug ist. Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der vorläufige Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge und sonstige Aufgaben:

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beiträge zu leisten. Sie können ehrenamtliche Aufgaben bei der Erfüllung des Vereinszwecks übernehmen.

§ 5 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Beirat,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand:

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Personen, von denen ein Mitglied die Funktion des Schatzmeisters übernimmt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, ändern oder aufheben.
- (2) Der Vorstand kann für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen. Der Vorstand wird die Aufgaben des Geschäftsführers in einer Geschäftsführerordnung definieren. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Vollmacht zur Vertretung des Vereins zu erteilen, wenn und soweit es dem Vorstand nach billigem Ermessen zweckmäßig erscheint, dem Geschäftsführer zur praktikablen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht einzuräumen. Der Vorstand hat die Vertretungsmacht des Geschäftsführers unter Beachtung der den Vorstand selbst bindenden Regelungen sowie in Bezug auf die dem Geschäftsführer übertragenen Aufgaben angemessen auszugestalten. Die Vollmacht muss jederzeit widerruflich sein; eine Befreiung des Geschäftsführers vom Verbot des Inselfachgeschäfts (§ 181 BGB) ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Bestellung eines Geschäftsführers
 - Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
 - Erteilung der Vollmacht für den Geschäftsführer
 - Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr bis zum Ablauf des jeweils laufenden Geschäftsjahres
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Mietverträgen über Wohnraum, sowohl als Vermieter als auch als Mieter
 - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung des Vorstands

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

- (5) Der Beirat beschließt über den vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr vorgelegten Wirtschafts- und Finanzplan. Der Beschluss kann ausschließlich in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Die Ablehnung bedarf der Stimmen aller Mitglieder des Beirats und soll vom Beirat begründet werden; Stellvertretung ist unzulässig, ebenso eine Stimmabgabe durch einen Boten; Stimmenthaltungen sind als Ablehnung zu zählen. Wird der vorgelegte Wirtschafts- und Finanzplan abgelehnt, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; kommt der Vorstand dem nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses des Beirats nach, ist der Beirat berechtigt, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über die Aufhebung der Ablehnung des Beirats. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage des vorgelegten, aber vom Beirat abgelehnten Wirtschafts- und Finanzplans zu führen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die Ablehnung des Wirtschafts- und Finanzplans, hat der Vorstand unverzüglich einen neuen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen, der dem Beirat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet auf Anrufung eines Mitgliedes des Vorstandes der Beirat.
- (8) Wenn sich alle Mitglieder des Vorstands mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen durch fernmündliche Abstimmung oder durch Abstimmung per Brief, Telefax oder mittels elektronischer Medien, gleich welcher Art, gefasst werden.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; im Fall von außerhalb einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüssen durch den Schatzmeister. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 6a Beirat:

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins sind. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan zu prüfen, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, über die nach § 6 Abs. 7 Satz 6 der Satzung zur Zustimmung vorgelegten Angelegenheiten zu entscheiden und den Kontakt zu Vereinsmitgliedern oder Dritten zu fördern. Der Beirat kann dem Vorstand Vorschläge für Änderungen des vorgelegten Wirtschafts- und Finanzplans und für die Führung der Geschäfte unterbreiten.
- (3) Mindestens einmal im Quartal soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

- (4) In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits -und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden von demjenigen erschienenen Beiratsmitglied geleitet, das dem Verein am Sitzungstag am längsten angehört, im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter durch Beschluss.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung sieht für den Beschlussgegenstand eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit vor.
- (7) Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und von dem Sitzungsleiter des Beirats zu unterschreiben. § 6 Abs. 9 gilt entsprechend, die Regelung des § 6 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, jeden dem Beirat vorzulegenden und/oder vorgelegten Beschlussgegenstand zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzulegen. Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist der Beirat nicht berechtigt, (erneut) Beschluss über den gleichen Beschlussgegenstand zu fassen. Wenn und soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung unvereinbar mit Beschlüssen des Beirats sind, werden die Beschlüsse des Beirats rückwirkend unwirksam.

§ 7 Mitgliederversammlung:

- (1) Die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschluss, bestellt den Wirtschaftsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, beschließt die Wahl und die Entlastung der Vorstandsmitglieder sowie über Satzungsänderungen. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine Vertretung durch Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ist ausgeschlossen.
- (5) Eine wegen mangelnder Teilnahme beschlussunfähige Mitgliederversammlung, kann, wenn die Mehrheit des Vorstandes die Dringlichkeit feststellt, sofort erneut mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des dienstältesten Mitglieds im Vorstand.

§ 8 Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

§ 9 Ansprüche beim Ausscheiden:

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft.

OBDACH e. V.

Wohnung + Betreuung + Beschäftigung für alleinstehende Menschen

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.06.2021

§ 10 Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Baden - Württembergische Kommende des Johanniterordens e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ehrungen:

- (1) Ehemalige Vorstandsmitglieder können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden geehrt werden.
- (2) Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden im Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vereins und haben daher sämtliche Mitgliederrechte, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ehrenvorsitzende sind keine Vereinsorgane. An Sitzungen des Vorstands können sie auf Einladung des Vorstands teilnehmen.
- (5) Der Ehrenvorsitz besteht auf Lebenszeit.
- (6) Eine Aufhebung des Ehrenvorsitzes soll grundsätzlich nur im Einvernehmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung aus wichtigem Grund entziehen.

Geändert mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.06.2021.

Eingetragen im Registergericht Mannheim unter VR 331538